



**SCORES ALTES
 LA ILA**

**SCORES ALTES LA ILA
 ISTITUTI D'ISTRUZIONE SEC. DI 2° GRADO DELLE LOC. LADINE – LA VILLA/BADIA
 OBERSCHULZENTRUM DER LADINISCHEN ORTSCHAFTEN – STERN/ABTEI**

ISTITUT TECNICH ECONOMICH
 LIZEUM SCIENZES UMANES
 LIZEUM LINGUISTICH

ISTITUTO TECNICO ECONOMICO
 LICEO DELLE SCIENZE UMANE
 LICEO LINGUISTICO

WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE
 SOZIALWISSENSCHAFTLICHES GYMNASIUM
 SPRACHENGYMNASIUM

Stern, den 19.02.2018

Bearbeitet von:

Paolina Agreiter
 Telefon: 0471847252
 paolina.agreiter@schule.suedtirol.it

Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht (Veröffentlichung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 165/2001, Artikel 53, Absatz 14) in Bezug auf folgende Beauftragung im Sinne des Legislativdekrets Nr. 165/2001:

Attestazione dell'avvenuta verifica dell'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse (pubblicazione ai sensi del D.lgs. n. 165/2001, articolo 53, comma 14) riguardante il seguente incarico ai sensi del D.lgs. 165/2001:

Auftragsnr. n.incarico	Familienname und Vorname Cognome e nome	Gegenstand oggetto	Dauer durata	Vergütung compenso
	Castlunger Erika	Projekt Theaterpädagogik	21.02.-16.03.18	500,00 €

Es wird bestätigt, dass im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften kein, auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Si certifica l'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse.

Die Schulführungskraft/La Dirigente scolastica

Dr. Elena Pellegrini
 (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
 (sottoscritto con firma digitale)

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2

Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftrag gebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Güstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.

3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.